

21 L 1083/11.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau , , JVA Neuss, Grünstraße 3, 41460 Neuss,
Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kelloglu und andere, Goseriende 5,
30159 Hannover, Gz.: 00237-11,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Stra-
ße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5492900-475,
Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Syrien)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bocksch
als Einzelrichter
der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 01.08.2011

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Ferner wird ihr aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde sowie der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Der am 14.07.2011 gestellte, dem Tenor sinngemäß entsprechende Antrag hat Erfolg.

1.

Der Einzelrichter nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ist für den vorliegenden Antrag gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO zuständig. Danach ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) dasjenige Verwaltungsgericht zuständig in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Halbs. 1); ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach § 52 Nr. 3 VwGO (Halbs. 2).

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit inhaftierter Asylbewerber,

vgl. dazu Beschluss der Kammer vom 08.07.2009 – 21 K 4300.09.A - ,

mag daran angeknüpft werden, dass der Aufenthalt der Antragstellerin nicht nach den Vorschriften des AsylVfG (§§ 44 ff. AsylVfG <Unterbringung und Verteilung>) bestimmt wurde, wie das der Wortlaut des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 1 VwGO für die Zuständigkeitsbestimmung voraussetzt. Dies übersieht aber die ratio der Bestimmung, die ihre Anwendung zumindest im Wege der Analogie nahe legt. Denn sie dient dazu, die dezentrale gerichtliche Bewältigung der Asylverfahren und der damit zusammenhängenden Streitigkeiten zu ermöglichen und sie ist in diesem Sinne weit auszulegen.

Vgl. BayVGh, Beschluss vom 18.01.2001 – 21 S 00.32364 -, juris, unter Hinweis auf § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG und § 14 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG: räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der inhaftierte Ausländer aufhält und dadurch rechtlich zulässiger Aufenthaltsort in Folge der Inhaftierung durch das AsylVfG.

Ähnlich VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.11.2008 – 13 L 1645/08.A -; VG Stuttgart, Beschluss vom 06.02.2008 – A 9 K 6354/07 -, juris.

Es ist angebracht, in Fällen der vorliegenden Art § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 1 VwGO anzuwenden. Die Antragstellerin hat durch ihre Inhaftierung in der JVA Neuss einen behördlich bestimmten Aufenthalt, so dass weder ein Anlass bestand, die nicht mehr notwendige Aufenthaltsbestimmung nach AsylVfG zu treffen, noch asylverfahrensrechtlich die Möglichkeit einer anderweitigen Aufenthaltsbestimmung gegeben war, sondern eine solche nur den Aufenthaltsort der Inhaftierung anordnen und damit bestätigen könnte.

A.A. VG Ansbach, Urteil vom 21.08.2002 – AN 13 K 02.30459 -, juris; Beschluss vom 18.03.2004 - 6 K 291/04. -, juris; vgl. auch zu Asylverfahren inhaftierter EU-Unionsbürger: VG Ansbach, Urteil vom 16.12.2008 – AN 4 K 08.30342 – und Beschluss vom 11.09.2008 – AN 4 S 08.30341 -, juris.

Für asylrechtliche Streitigkeiten aus dem Rhein-Kreis Neuss, dem die JVA Neuss zugehörig ist, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf zuständig (vgl. § 17 Nr. 3 JustizG NRW).

Der für wenige Sonderfälle vorgesehene Rückgriff auf Halbsatz 2 dieser Bestimmung dürfte vor allem bei solchen Fallgestaltungen notwendig sein, in denen der asylverfahrensrechtliche Aufenthalt streitig oder unklar ist.

Aber selbst bei Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO über § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 2 VwGO wäre der Einzelrichter örtlich zuständig, da die in der JVA Neuss einsitzende Antragstellerin als die Beschwerdeführerin eines Verwaltungsaktes einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, dort ihren Sitz hat.

2.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO statthaft, da ein nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt.

Der Antragstellerin fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar ist ihr die Überstellung nach Italien bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden. Sie ist jedoch zur Sicherung der Zurückschiebung in Haft genommen worden. Aber selbst für den Fall, dass sie alsbald aus der Haft entlassen würde, hätte sie mit einer baldigen Zurückschiebung zu rechnen. Italien hat auf das entsprechende Aufnahmeersuchen der Antragsgegnerin gemäß Art. 17 der sog. Dublin II-Verordnung

- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18.02.2003 (ABl. EU L 50 vom 25.02.2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 (ABl. EU L 304 vom 14.11.2008, S. 80) -

nicht reagiert, so dass die Zustimmung zur Wiederaufnahme gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) und c) Dublin II-VO nunmehr nach Ablauf der vorliegend einschlägigen Frist von zwei Wochen fingiert ist. Schließlich hat die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung vom 20.07.2011 nicht erklärt, von einer Zurückschiebung (derzeit) absehen zu wollen. Angesichts dieser Umstände kann die Antragstellerin nicht darauf verwiesen werden, zunächst die Mitteilung des Termins der Zurückschiebung oder gar die Zustellung eines Bescheides nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten. Im Lichte der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG besteht vielmehr schon jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis.

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die vorläufige Untersagung der Abschiebung kommt nach § 123 VwGO jedoch in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach

§ 60 AufenthG in Frage stellende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Die Vorschrift des § 34a AsylVfG ist auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der sog. Dublin II-Verordnung nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49, sowie Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, und vom 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.07.2011 - 5 L 1096/11.A - m.w.N..

Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der sog. Dublin II-Verordnung besteht zudem nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e Satz 4 Dublin II-Verordnung selbst vor.

BVerfG, Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Das Gericht kann in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis auch einen vorläufigen Zustand regeln, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus sonstigen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO – sog. Regelungsanordnung).

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektiv öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln, und einen Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht hat.

Dies ist hier der Fall. Der Anordnungsgrund ist dadurch glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin im Zusammenwirken mit der aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin eingebundenen Bundespolizeiinspektion Aachen die Überführung der Antragstellerin nach Italien avisiert hat. Es ist weder ersichtlich noch wird dies von der Antragsgegnerin vorgetragen, dass von dem Ziel der alsbaldigen Zurückschiebung abgesehen würde für den Fall, dass die Antragstellerin aus der Haft entlassen wird.

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung. Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch darauf, dass diese von der ihr in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO eingeräumten Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts ermessensfehlerfrei Gebrauch macht.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesrepublik Deutschland ungeachtet der Regelungen in Art. 16 a Abs. 2 GG, §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Ausländergesetz - heute § 60 AufenthG - durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. Solche Gefahren können etwa die drohende Todesstrafe im Drittstaat oder eine erhebliche konkrete Gefahr sein, dass der Ausländer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens wird, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung sind ferner auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird oder - etwa aus politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - sich des Flüchtlings ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen könnte,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (99).

Der mit der Bestimmung zum sicheren Drittstaat gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG einhergehende Ausschluss des Eilrechtsschutzes erfordert, dass in dem jeweiligen Drittstaat die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – GFK –

vom 28.07.1951 (BGBl 1953 II S. 560)

und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK –

vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 953)

sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist für Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich normiert, gilt aber aufgrund der gebotenen Wertungsgleichheit entsprechend auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für Letztere sind die aus den genannten Regelungen folgenden Verpflichtungen zu dem u.a. in der Richtlinie 2005/85/EG des Rates

vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

und in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates

vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

konkretisiert worden.

Ein weiterer Sonderfall im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die feststellbare Verletzung von Kernanforderungen des vorgenannten europäischen Rechts, die mit einer Gefährdung des Betroffenen insbesondere in seinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einhergeht,

vgl. VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 19.07.2011 – 5 L 1096/11.A - und vom 04.04.2011 - 5 L 561/11.A -; ähnlich VG Gießen, Beschlüsse vom 10.03. 2011 – 1 L 468/11.Gi.A - und vom 25.04.2008 - 2 L 201/08.Gi.A -, Juris; VG Weimar, Beschluss vom 24.07.2008 - 5 E 20094/08 We - Juris; VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 11.01.2008 – 7 G 3911/07.A -, Juris, hinsichtlich der Richtlinie 2005/85/EG.

Ist die Schutzgewährung entsprechend den o.g. europa- und völkerrechtlichen Regelungen in einem Drittstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union trotz deren grundsätzlicher Geltung in der Praxis nicht zumindest im Kern sichergestellt – etwa aufgrund vorübergehender besonderer Umstände in dem betreffenden Staat, wie z. B. infolge eines die Kapazitäten deutlich übersteigenden Zugangs von Flüchtlingen –, so ist diese Situation für den Betroffenen von vergleichbarem Gewicht wie der vom Bundesverfassungsgericht angeführte Sonderfall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a AsylVfG hierauf noch aussteht. Dass es sich dabei nicht um individuelle, sondern allgemeine Bedingungen im Drittstaat handelt, steht dieser Einschätzung mit Blick auf die Gleichheit der Folgen für den Betroffenen nicht entgegen.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.07.2011 – 5 L 1096/11.A -; a.A. VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 24.10.2008 - 16 L 1654/08.A - und - 16 L 1657/08.A -.

Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Praxis in dem jeweiligen Drittstaat lediglich festgestellt, dass (nur) die Berufung auf eine von der allgemeinen Praxis in dem jeweiligen Staat abweichende Handhabung des Einzelfalles oder ein (sonstiges) Fehlverhalten in diesem Zusammenhang nicht angeführt werden könnten,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (98 f.).

Demgemäß liegt allen vom Bundesverfassungsgericht angeführten Sonderfällen die Zielsetzung zugrunde, dem Asylsuchenden den gebotenen Schutz nicht durch die Rückführung in den Drittstaat zu versagen. Ob dies auf einzelfallbezogenen Erwägungen beruht oder auf den allgemeinen Bedingungen in dem jeweiligen Staat, ist insoweit nicht von maßgeblicher Bedeutung. Dabei kann an dieser Stelle offen bleiben, ob nicht sogar generell wesentliche, für die Schutzgewährung erhebliche Veränderungen der vom Verfassungs- oder Gesetzgeber zu Grunde gelegten Sachlage Umstände sind, die schon ihrer Natur nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung von Verfassung und Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. In jedem Fall ist mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen der Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der Grundlage einer verfassungskonformen Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG dann möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dessen nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG in dem Drittstaat europarechtlich zu gewährleistender Schutz tatsächlich nicht zumindest im Kern sichergestellt ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist und welche Folgen dies im Lichte der Regelungen der Art. 16 a Abs. 2, §§ 26 a, 27 a AsylVfG für das Asylbegehren des Betroffenen in Deutschland hat, gilt es im Hauptsacheverfahren zu klären.

Die Kammer ist nach Bewertung der mittlerweile vorliegenden ausführlichen Erkenntnisse zur Situation des Asylsystems in Italien und auf der Grundlage der vorgenannten Grundsätze unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung,

Beschluss vom 07.01.2011 – 21 L 2285/10.A -, www.nrwe.de,

zu folgenden Überlegungen gekommen, wie sie Ausdruck im

Beschluss vom 29.07.2011 – 21 L 1127/11.A -

gefunden haben. Danach gilt Folgendes:

„Es kann dabei dahinstehen, ob Bedenken bestehen, dass der Antragsteller seine Asylgründe in Italien uneingeschränkt vorbringen kann oder ob ihm dies dort nicht oder nur unter erheblichen, mit dem unions- bzw. völkerrechtlichen Standard unvereinbaren Einschränkungen möglich ist,

vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Juli 2011 – 5 L 1096/11.A – mit zahlreichen Nachweisen.

Aus den vorliegenden Erkenntnissen

- Schweizerische Flüchtlingshilfe / The law students' legal aid office (Juss-Buss), Norwegen: Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien – Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-

Rückkehrende, Mai 2011; Bethke/Bender, Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, vom 29.11.2010; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Rückschaffung in den "sicheren Drittstaat" Italien, November 2009, [www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../ Bericht_DublinII-Italien.pdf](http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../Bericht_DublinII-Italien.pdf) (Stand: 22. Juni 2010); Antwort der Bundesregierung vom 18. April 2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/5579 -

ergibt sich jedenfalls für das Gericht, dass die Aufnahmekapazitäten für Flüchtlinge in Italien völlig überlastet sind, so dass die große Mehrheit der Asylsuchenden ohne Obdach und ohne gesicherten Zugang zu Nahrung, Wasser und Elektrizität leben muss. Auch die Gesundheitsversorgung ist nicht ausreichend sichergestellt, da diese teilweise nur mit einer festen Wohnadresse beansprucht werden kann. Asylsuchende sollen in Italien bis zu einem Asylentscheid an sich in einem CARA (Empfangszentrum für Asylsuchende) aufgenommen werden. Viele Asylsuchende finden jedoch keinen Aufnahmeplatz, insbesondere in Süditalien sind die Strukturen völlig überlastet. Das SPRAR (Schutzsystem für Asylsuchende und Flüchtlinge) soll Asylsuchenden und Flüchtlingen den Zugang zu Arbeit und zur Landessprache erleichtern. Auch hier bestehen landesweit lediglich 3.000 Plätze, die eine Aufnahme von jeweils maximal 6 Monaten ermöglichen. Im Jahr 2009 wurden indes 17.603 Asylsuchende verzeichnet, 2008 haben 31.000 Personen ein Asylgesuch gestellt, im Jahr 2007 waren es 14.000 Menschen. Die große Mehrheit der Asylsuchenden ist damit ungeschützt, ohne Obdach, Integrationshilfe und gesicherten Zugang zu Nahrung, Wasser und Elektrizität. Die Betroffenen übernachten in Parks, leerstehenden Häusern und überleben nur dank der Hilfe karitativer Organisationen. In der kalten und feuchten Jahreszeit wird ihre Lage noch prekärer. In Rom zeigt sich die *landesweit dramatische Situation* sehr deutlich. Dort warten über 2.300 Personen auf einen SPRAR Platz, von denen es in Rom lediglich 200 gibt. Viele weitere melden sich wegen der langen Warteliste gar nicht erst an,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe / The law students' legal aid office (Juss-Buss), Norwegen: Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien – Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-Rückkehrende, Mai 2011; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, a.a.O.

Zwar werden nach der zuletzt zitierten Auskunft „Dublin-Rückkehrer“ in Bezug auf Aufnahmeplätze bevorzugt behandelt. Wenn jedoch kein Platz vorhanden ist, werden auch sie lediglich auf eine Warteliste gesetzt, was dazu führt, dass die meisten nach Italien zurückgeführten Asylsuchenden obdachlos sind. Nach dem Bericht von Bethke und Bender gibt es eine bevorzugte Behandlung von ‚Dublin-Rückkehrern‘ praktisch überhaupt nicht. Laut *offiziell*em Bericht des SPRAR wurden lediglich 12 % der ‚Dublin-Rückkehrer‘ in den Jahren 2008 und 2009 in ein SPRAR-Projekt vermittelt; 88 % wurden hingegen der Obdachlosigkeit überlassen. Im Jahre 2008 wurden von insgesamt 1.308 ‚Dublin-Rückkehrern‘ lediglich 148 in ein SPRAR-Projekt aufgenommen. Im Jahr 2009 erhielten von 2.658 Überstellten lediglich ca. 315 Personen einen Platz in einer Unterkunft,

vgl. Bethke/Bender, a.a.O. S. 23.

Die Bundesregierung ist zwar der Ansicht, dass Asylbewerber in Italien einen (gerichtlich durchsetzbaren) Rechtsanspruch auf Unterkunft haben, gibt aber selbst zu,

dass ihr belastbare und detaillierte eigene Erkenntnisse über die Unterbringung von Asylbewerbern in Italien nicht vorliegen.

Antwort der Bundesregierung vom 18. April 2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/5579. S. 7.

Das Bundesamt ist diesen von Seiten des Antragstellers umfangreich in das Verfahren eingebrachten Erkenntnissen nicht entgegen getreten.

Angesichts der durch die kriegerischen Auseinandersetzungen und der damit einhergehenden instabilen Verhältnisse in Nordafrika zu erwartenden weiteren Flüchtlingsströme von Afrika nach Italien wird sich die Entwicklung in Italien in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht verbessern, sondern eher noch verschlechtern.“

Diesen aktuellen Ausführungen tritt der erkennende Einzelrichter bei.

Vor diesem Hintergrund besteht Grund zu der Annahme, dass durch den Vollzug der bevorstehenden Verwaltungsentscheidung vollendete Tatsachen zum Nachteil des Antragstellerin geschaffen werden, die sie unzumutbar belasten würden.

Die Antragstellerin hat gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch darauf, dass diese von der ihr in Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts ermessensfehlerfrei Gebrauch macht. Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bildet die Verordnung eine geeignete Grundlage für die Begründung subjektiver Rechte. Ob Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Ausländern grundsätzlich ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gewährt,

so Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, § 27a Rn. 135; Marx, Asylverfahrensgesetz, § 29 Rn. 51,

kann an dieser Stelle offen bleiben. Jedenfalls besteht ein solcher Anspruch dann, wenn die Entscheidung durch nationales Verfassungsrecht, wie z.B. durch Art 6 Abs. 1 GG, durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im Falle einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im Hinblick auf ein eventuell nicht den europäischen Mindestanforderungen entsprechendes Asylverfahren und die mangelnde Sicherstellung des Lebensunterhalts geprägt wird.

Vgl. im Hinblick auf Art. 3 EMRK insbesondere Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 21.01.2011 – Beschwerde 30696/09 -, juris.

Die Gewährleistung dieses Anspruchs steht nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts in Frage. Hiervon ausgehend ist der Anspruch der Antragstellerin auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO gefährdet.

Durch die vorliegend befristet erlassene Anordnung erhält die Antragsgegnerin die Möglichkeit, entweder konkrete Garantien Italiens für die Antragstellerin dahingehend zu erwir-

ken, dass diesem bei einer Überstellung umgehend eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistandes ermöglicht werden, er in einer angemessenen Unterkunft untergebracht wird und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung erhält, oder aber von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen.

Die Antragsgegnerin wird hier wie bereits in anderen Verfahren,

vgl. nur VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 29.07.2011 – 21 L 1127/11.A – und vom 19.07.2011 – 5 L 1096/11.A –,

darauf hingewiesen, dass sie zur entsprechenden Aufklärung und Ermittlung verpflichtet ist und zu erwarten gewesen wäre, dass sie ihre gegenteilige Auffassung mittlerweile untermauert hätte. Die o.g. Erkenntnisse zu den Aufnahmebedingungen in Italien werden seit jedenfalls etwa einem Jahr öffentlich diskutiert und sind Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen geworden.

3.

Kostendes gerichtskostenfreien Verfahrens: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit: § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Bocksch



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kraus', is written over a horizontal line.

Kraus

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle